

Vorbemerkungen

Für die Wiederaufnahme der kreativen Bildungsarbeit des musiculums ist folgendes Hygiene- und Abstandskonzept erstellt, angelehnt an die Landesverordnung zum Neuerlass der Corona-Bekämpfungsverordnung (22.11.2021) einschließlich der angepassten Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) (in Kraft ab 3.04.2022) unter besonderer Berücksichtigung von §5 (Veranstaltungen), §12 (Bildungseinrichtungen und -angebote) und §16 (Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe).

Siehe: Coronavirus - Schleswig-Holstein - Landesverordnung und Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV-2 - schleswig-holstein.de; Corona-Regeln in SH: Wo Masken- und Testpflichten weiter gelten | NDR.de - Nachrichten - Schleswig-Holstein

Der Geschäftsführung, allen Beschäftigten des musiculums und den Mietenden obliegt es dafür zu sorgen, dass die Besuchenden die Hygienehinweise mit der gebotenen Sorgfalt ernstnehmen und umsetzen. Der Hygieneplan wird allen Besuchenden zugänglich gemacht und im Haus ausgehängt. Die hierin aufgeführten Hygieneregeln werden mit allen Kindern und Jugendlichen besprochen. Der Hygieneplan ist als Teil der Hausordnung zu betrachten.

Inhalt

1. Persönliche Hygiene und das Tragen von Mund-Nasen-Schutz
2. Raumhygiene/ Durchführung von Gruppenangeboten
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Wegeführung
5. Fremdnutzungen der Räume

1. Persönliche Hygiene und das Tragen von Mund-Nasen-Schutz

Wichtigste allgemeine Maßnahmen:

- Kein Betreten des musiculums und dessen Außengelände bei Symptomen einer coronatypischen Atemwegserkrankung
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Besuchenden sowie des Personals, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene
- Eine allgemeine Maskenpflicht entfällt.
- Eine allgemeine Testpflicht entfällt.

Die wichtigsten Hygienemaßnahmen:

- Hände regelmäßig und gründlich mit Seife waschen insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang.
- In den Sanitärräumen stehen Seife und Papierhandtücher für das Waschen der Hände bereit.
- In den Räumen steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge, dabei größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Vor der Benutzung der Instrumente und Exponate müssen die Hände gewaschen und sie sollten desinfiziert werden.

2. Raumhygiene/ Durchführung von Gruppenangeboten

Veranstaltungen in Innenräumen dürfen nur von Personen betreten werden, die einen medizinischen Mund-Naseschutz tragen. Alle 20 Minuten sollte eine gründliche Lüftung der Räume vorgenommen werden.

3. Veranstaltungen

Eine Empfehlung für das Tragen einer Maske gilt:

- bei Veranstaltungen in Innenräumen mit bis zu 100 Teilnehmenden, sofern keine festen Sitzplätze vorhanden sind oder wenn feste Sitzplätze vorhanden sind, aber Aktivitäten der Teilnehmenden wie singen, jubeln oder ähnliches stattfinden.
- bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden in Innenräumen.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit und werden regelmäßig aufgefüllt. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden regelmäßig gereinigt.

5. Wegeföhrung

Eine besondere Wegeföhrung und die Maskenpflicht im Treppenhaus entfällt.

6. Fremdnutzungen der Räume

Außerhalb unserer Öffnungszeiten können die Räume des musiculums gemietet werden. Veranstaltende und Mietende sind verantwortlich, die Hygienebestimmungen einzuhalten (s. Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO-Corona-BekämpfVO) in Kraft ab 3.04.2022 unter besonderer Berücksichtigung von §5 (Veranstaltungen), §12 (Bildungseinrichtungen und -angebote) und §16 (Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe).

Kiel, 13.04.2022